

Allgemeine Einkaufsbedingungen PRIVERA AG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Lieferung von Produkten durch den Lieferanten für die PRIVERA AG nachstehend PRIVERA genannt, und/oder in ihrem Auftrag für Kunden der PRIVERA. Die Auftragserteilung erfolgt durch eine PRIVERA Einkaufsbestellung oder durch den Abschluss eines Vertrages, nachstehend Auftrag genannt. Es gelten ausschliesslich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PRIVERA, unter Ausschluss der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Vereinbarungen sind in einem Vertrag oder rechtlich bindenden Dokument aufzuführen.

2. Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

2.1. Lieferant

a) Alle Dienstleistungen, die vom Lieferanten und seinen Erfüllungsgehilfen, nachstehend Lieferant genannt, erbracht werden, erfolgen unter seiner Verantwortung und unterstehen seiner Überwachung und Kontrolle, einschliesslich allenfalls erforderlicher behördlicher Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen.

b) Werden zwischen den Vertragsparteien bestimmte Personen als Leistungserbringer namentlich bestimmt, können diese nur vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der PRIVERA durch andere Personen mit gleicher Befähigung und Erfahrung ersetzt werden. Bei der Zuteilung seines Personals ist der Lieferant bestrebt, besondere Wünsche der PRIVERA soweit als möglich zu berücksichtigen. In jedem Fall ist den Anforderungen der Dienstleistungen entsprechendes, qualifiziertes Personal einzusetzen.

c) Der Lieferant sendet, soweit im Auftrag nicht anders geregelt, monatlich Arbeitsrapporte, die über den Stand der Dienstleistungen Auskunft geben, an die PRIVERA.

d) Der Lieferant kann Dienstleistungen ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz seines Personals aufgrund des Auftrages nicht eingeschränkt. Er zählt nicht zu den Arbeitnehmern der PRIVERA und hat keine Ansprüche auf Sozialleistungen oder andere Vergünstigungen, welche dem PRIVERA Personal zukommen. Ist der Lieferant Selbständigerwerbender, wird er selbst für die vollen gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf allen Entschädigungen der PRIVERA aufkommen

2.2. Weitervergabe der Arbeiten (Untervergabe) durch den Subunternehmer

a) Der Subunternehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten aus diesem Vertrag persönlich auszuführen. Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subsubunternehmer) ist nicht zulässig.

2.3. Leistungen in Kundenräumlichkeiten

a) Wenn der Lieferant in Räumlichkeiten der PRIVERA, Kunden der PRIVERA oder anderen Räumen tätig ist, wird er die dafür geltenden Sicherheits- oder Organisationsvorschriften einhalten. Diese werden entweder dem Lieferanten kunden- und/oder auftragsspezifisch zur Unterschrift abgegeben oder der Lieferant wird vor Ort mündlich eingewiesen.

b) Zudem wahrt er die Geheimhaltung in Bezug auf sämtliche ihm zugänglichen und unverhofft zugänglichen Kundeninformationen.

2.4. Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr ist mit der PRIVERA - Auftrags-, Kommissions- oder Bestellnummer zu versehen.

3. Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung von Produkten

- a) Der Lieferant wird die Dienstleistungen und Produkte gemäss vereinbartem Leistungsumfang und Terminplan erbringen bzw. liefern. Stellt er fest, dass die Einhaltung des Terminplanes gefährdet oder unmöglich ist, wird er dies der PRIVERA umgehend schriftlich mitteilen.
- b) Änderungen in Art und/oder Umfang der Dienstleistungen, einschliesslich allfälliger Preisanpassungen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
- c) Die Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn sie in Umfang und Qualität den im Auftrag definierten Erfüllungskriterien oder, sofern solche Kriterien nicht vorliegen, den allgemein in diesen Gebieten anerkannten Qualitätskriterien entsprechen und durch PRIVERA abgenommen wurden.
- d) Bei Nicht- oder Schlechterfüllung sowie im Falle eines Verzuges bei der Erfüllung von Dienstleistungen bzw. Lieferung von Produkten gelten unter Vorbehalt von Ziffer 12 die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- e) Der Lieferant hat die für die PRIVERA bestimmten Waren so abzufertigen und zu verpacken, dass die Transportunternehmen nicht berechtigt sind, die Haftung für Transportschäden abzulehnen oder an uns zu übertragen.
- f) Zusätzliche im Auftrag/Bestellung nicht enthaltene Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor durch PRIVERA beauftragt wurden. Nachtragsangebote und Auftragserweiterungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Hierfür gelten ebenfalls sämtliche Vereinbarungen und Konditionen des jeweils erteilten Auftrages. Auf PRIVERA Verlangen ist die Kalkulationsgrundlage des Hauptauftrages, der Nachtragsangebote und der Auftragserweiterung offen zu legen.

4. Preise

- a) In der Regel werden feste Preise vereinbart. Soweit in den Aufträgen nicht anders geregelt, sind in den vereinbarten Entschädigungen alle Nebenkosten des Lieferanten (Steuern, Gebühren, Sekretariatsarbeiten, Reise- und Verpflegungskosten, Personal, Vorbereitungen usw.) eingeschlossen.
- b) Für Leistungen, die nach Zeitaufwand entschädigt werden, kommen Stunden- oder Tagessätze für Arbeits- und Reisezeit zur Anwendung. Festgelegte Stundenzahlen stellen eine bestmögliche Schätzung dar. Bei sich abzeichnenden Überschreitungen wird der Lieferant die PRIVERA rasch möglichst informieren und nur bei deren Zustimmung die Erbringung der Dienstleistungen fortsetzen. Etwaige Preiserhöhungen müssen von PRIVERA schriftlich anerkannt werden. Bei wesentlicher Senkung der Gestehungskosten ist PRIVERA berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
- c) Ohne anderweitige Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung nach Abnahme der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Produkte gemäss Ziffer 3. Auf den Rechnungen ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen unter Beifügung der entsprechenden Mehrwertsteuer-Nummer. Die PRIVERA Bestell- oder Kommissionsnummer und der Bestellername ist in jedem Fall auf der Rechnung aufzuführen. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen und Lieferungen werden innerhalb 30 Tage abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen Netto beglichen. Die Fristen beginnen ab Rechnungseingang beim Objektverantwortlichen bzw. Besteller.

6. Gewährleistung

- a) Die gelieferten Erzeugnisse werden innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin untersucht. Bei ordnungsmässiger Untersuchung können erkennbare Mängel bis zum Ablauf von 10 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung.
- b) Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, kann die gesamte Sendung zurückgewiesen werden.
- c) Der Lieferant leistet Gewähr, dass die zu erbringenden Dienstleistungen entsprechend den Zusicherungen und dem Stand der Technik und Wissenschaft sorgfältig geplant und fehlerfrei ausgeführt werden.
- d) Bei Produkten erbringt der Lieferant die gesetzliche Gewährleistung und leistet bei Mängeln nach Wahl der PRIVERA überdies auch Nachbesserung.
- e) Bei Handwerkerleistungen und der Erstellung eines Werkes gelten zusätzlich die Gewährleistungspflichten und Richtlinien gem. SIA.
- f) Der Lieferant steht dafür ein, dass die erbrachten Dienstleistungen bzw. die gelieferten Produkte für sich allein und / oder im Verbund mit Komponenten Dritter den gültigen Normen und Richtlinien entsprechen.
- g) Er gewährleistet ferner, dass die unter dem Auftrag zu erbringenden Dienstleistungen und Produkte frei von Rechten Dritter sind bzw. dass er zur Übertragung allfälliger Rechte Dritter im Rahmen des Auftrages befugt ist. Der Lieferant stellt die PRIVERA von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen PRIVERA aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten wegen der im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehenden Benutzung eines Erzeugnisses oder Verfahrens durch den Lieferanten herleiten.

7. Sicherheit, Gesundheit, Umwelt

7.1. Unfallverhütung

Die Bestimmungen des UVG und seine Verordnungen und Richtlinien sind durch den Lieferanten vollumfänglich einzuhalten (Richtlinien der EKAS, Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit)

7.2. Umweltschutz

Der Lieferant wird bei der Erbringung der Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einhalten und die umweltfreundlichsten Verfahren anwenden. Des Weiteren setzt er sämtliche Energieressourcen gezielt und umweltgerecht ein. Bei Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen ist der Auftragnehmer für sämtliche Folgen verantwortlich.

7.3. Datenschutz

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Daten vor allem personenbezogene der PRIVERA, der mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie ihrer Kunden und Geschäftspartner, die ihm zur Kenntnis gelangen, vertraulich und gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der Schweiz und der EU zu behandeln.

b) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit unbefristet fort.

7.4. Schutz vor Computerviren

Falls zur Erfüllung des Auftrages die Verwendung von Datenträgern und Programmen erforderlich ist, gewährleistet der Lieferant eine am jeweils neuesten Stand der Technik und Wissenschaft orientierte Prüfung auf deren Freiheit von Computerviren und sonstigen unter diesen Begriff fallenden EDV-schädigenden Programme.

8. Export-Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemein gültigen Exportvorschriften, welche neben Produkten auch technische Informationen, Unterlagen, Daten und Vorlagen umfassen.

9. Schutzrechte und Erfindungen

Alle in Erfüllung des Auftrages für die PRIVERA oder für ihre Kunden in schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form erarbeiteten Ergebnisse, Unterlagen und Auswertungen (einschliesslich Dokumentation, Ton- und Bildmaterial, Magnetbänder, Magnetplatten und andere elektronische Datenträger oder dergleichen) sowie die immateriellen Rechte daran, gehören ausschliesslich der PRIVERA. Der Lieferant bzw. allfällige Unterakkordanten sowie ihre Mitarbeiter verzichten auf die Nennung als Urheber der erarbeiteten Ergebnisse.

10. Logo und Firma

Der Lieferant wird nicht ohne schriftliche Einwilligung der PRIVERA Logo oder Firma der PRIVERA benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung oder Veröffentlichungen auf die PRIVERA Bezug nehmen.

11. Geheimhaltung

a) Der Lieferant wird alle ihm im Zusammenhang mit dem jeweiligen PRIVERA Auftrag bekannt gewordenen, als vertraulich gekennzeichneten oder als solche erkennbaren Informationen, Unterlagen und Daten unbefristet geheimhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die veröffentlicht sind, dem Lieferanten bereits zuvor bekannt waren, rechtmässig von dritter Seite erworben oder unabhängig von PRIVERA selbst entwickelt wurden.

b) Der Lieferant ist nicht berechtigt, als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder weiterzugeben. Deren Abgabe an Unterakkordanten erfordert die vorgängige Zustimmung der PRIVERA. Der Lieferant wird auf Verlangen eines Kunden der PRIVERA eine Vereinbarung über die Geheimhaltung der Kundeninformationen mit dem Kunden abschliessen.

c) Nach Beendigung des Auftrages hat der Lieferant die von der PRIVERA erhaltenen vertraulichen Informationen, Unterlagen und Daten wie auch eigen erstelltes Material (Datenbestände, Beschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Ablaufdiagramme, etc.) zurückzugeben, soweit darin vertrauliche Informationen enthalten sind.

12. Haftung

a) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von ihm verursacht werden.

b) Ferner haftet der Lieferant vollumfänglich für sämtliche Folgeschäden und Schadenersatzforderungen welche im kausalen Zusammenhang mit der Leistungserfüllung des Lieferanten stehen. Dies gilt insbesondere auch für Gesundheitsschädigungen.

c) Der Lieferant weist nach, dass seine Haftpflichtversicherung mindestens eine Deckungssumme pro Ereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von CHF 5'000'000.- aufweist. Bei einem höheren Auftragswert können im Einzelfall höhere Mindestdeckungssummen vereinbart werden.

d) Übernimmt der Lieferant die Aufstellung bzw. die Montage des Liefergegenstandes, so wird ihm die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Der Lieferant hat im Rahmen des Auftrages sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit jedem Dritten gegenüber deliktsrechtlich

verantwortlich. Der PRIVERA obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrspflichten. Der Lieferant stellt den Auftraggeber im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.

13. Regress

a) Werden wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist PRIVERA berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben von dem Lieferanten den Ersatz des bei entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwendbar und unvorhersehbar gewesen ist. In Fällen, in denen ein Regress zu erwarten ist, sind wir bereit, den Lieferanten über die gegen uns erhobenen Ansprüche und die von uns ergriffenen Massnahmen zu informieren. Unsere Ansprüche verjähren in zwei Jahren, beginnend mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist oder sich aus dem Gesetz ergibt. Durch Quittierung des Empfanges von Liefergegenständen oder durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen oder Muster verzichten wir nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung oder sonstige Rechte.

14. Dauer und Beendigung

Wenn eine Vertragspartei das Vertragsverhältnis schwer oder trotz Abmahnung wiederholt verletzt, ist die andere Partei berechtigt, das Vertragsverhältnis durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Lieferant wird der PRIVERA auf den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages unter Verzicht auf das Retentionsrecht gemäss Art. 895 Abs. 1 ZGB alle in seinem Besitz befindlichen, von der PRIVERA erhaltenen oder im Rahmen des Auftrages erstellten Unterlagen herausgeben.

15. Übertragung

a) Die PRIVERA ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise innerhalb der PRIVERA abzutreten.

16. Änderungen, Rangordnung

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bekanntgabe. Bezüglich der Vertragsdokumente gilt folgende Rangordnung:

- a) PRIVERA Einkaufsbestellung bzw. Auftrag und deren Nachträge
- b) Allgemeine Einkaufsbedingungen der PRIVERA
- c) Offerten des Lieferanten

17. Geschenke / Einladungen

Der Lieferant wird der PRIVERA, ihren Mitarbeitern und deren Familienangehörigen keinerlei Geschenke oder Vergünstigungen anbieten. Ebenso sind Einladungen zu Veranstaltungen nur in Absprache mit der GL erlaubt. Bei gemeinsamen Mittagessen ist darauf zu achten, dass dies innerhalb des üblichen Rahmens erfolgt.

18. Rechtsordnung

Die Bestellung / der Auftrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Der Lieferant hat zudem die Gesetzgebung und Vorschriften vor Ort am Einsatzstandort zu beachten (z.B. Bewilligungen, Arbeitsrecht, Feiertage, Sicherheitsvorschriften, etc.)

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben.

19. Gerichtsstand

Bei allen Streitfällen gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand der jeweilige Sitz der PRIVERA, derzeit Gümligen, Schweiz.